



BOOKING-VERTRAG

am xx.xx.20xx

zwischen

Kontaktperson

XX-XX CLUB
xx-xx Strasse
00000 Xxhausen

Rechnungsadresse

Tel.:
Fax.:
e.mail

nachstehend "Veranstalter" genannt und

mit bürgerlichem Namen:

c/o Norman Friedrich

nachstehend "Künstler/in" genannt,

diese/r vertreten durch

Norman Friedrich
Morikestr. 18
D- 74924 Neckarbischofsheim

Kontaktinfo:

Norman Friedrich
Telefon: +43 55 77 20 40 7
Mobil: +41 79 427 61 8 1
Fax: +43 5577 20 40 8
Email: norman@starjays.de
Web : www.starjays.de

nachstehend "Vermittler" genannt.

Die Firma Starjays Booking Office handelt ausdrücklich als Vermittler der jeweiligen Veranstaltung.

§1 VERTRAGSGEGENSTAND

(1) Der Veranstalter verpflichtet Künstler/in für den folgenden Auftritt als Discjockey (DJ):

Name der Veranstaltung:

Name und Adresse der Location:

siehe oben

(nachstehend Location genannt)

Datum der Veranstaltung:

Beginn des Auftritts:

Ende des Auftritts:

Mittwoch
ca. 23.00 Uhr
ca. 02.00 Uhr



Norman Friedrich
Mörikestr. 18
D-74924 Neckarbischofsheim
Web: www.starjays.de
e-mail info@starjays.de

Office:
Dornbirnerstr. 38
A-6890 Lustenau
Tel.: +43 5577 20 40 7
Fax: +43 5577 20 40 8



(2) Künstler unterliegt weder in der Programmgestaltung noch in der Darbietung Weisungen des Veranstalters. Der Künstler legt 2 Stunden auf. Dem Veranstalter sind Stil und Art von Künstler bekannt. Künstler ist nur an die durch diesen Vertrag vereinbarten Bedingungen gebunden. Disposition und Regie obliegen Künstler. Die Zahlung der Gesamtvergütung ist unabhängig von dem Erfolg von Künstler/in in der Darbietung beim Publikum.

(3) **Werbung/Promotion** (Beachten Sie hierzu unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen)

Dem Veranstalter wird gestattet, die unter § 1 genannte Veranstaltung unter anderem mit dem Namen von Künstler zu bewerben. Spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung lässt er dem Veranstalter Promotionmaterial in Form von Flyern, Booklets und Plakaten etc. zukommen.

Folgender Text ist in der Werbung (Flyer, Plakate, Annoncen) abzdrukken (andere Bewerbung ist nicht erlaubt):

§2 GAGE

1. Die vom Veranstalter zu zahlende Gage beträgt inkl. Booking Gebühr
2. 2. MwSt. 19%
3. Reisekosten (xx-xx-xx) –hierüber erfolgt eine gesonderte Rechnung-
zzgl. Transfer vom Flughafen / Hotel / Club / Hotel / Flughafen

Gesamtbetrag

§3 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Die Anzahlung in Höhe von € ist bis spätestens zum **xx.xx.20xx** auf folgendes Konto zu überweisen:

Postbank Stuttgart

BLZ:

Konto:

Inhaber: Norman Friedrich

Verwendungszweck:

Vermittler ist im Namen von Künstler/in inkassoberechtigt.

(2) Die Restgage in Höhe von xxx,xx.- **Euro** wird am Abend der Veranstaltung an den Künstler ausgezahlt. Schecks werden von Künstler/in, dessen Vertreter bzw. Vermittler nicht akzeptiert.

(3) Die auf den Nettobetrag entfallende Künstlersozialabgabe in Höhe von 4% wird vom Veranstalter getragen und direkt an die KSK abgeführt. Die Mehrwertsteuer bezieht sich auf den Nettobetrag zuzüglich der Künstlersozialabgabe.

(4) Künstler/in versteuert das Einkommen in der Bundesrepublik Deutschland selbst. Der Veranstalter wird insoweit keinerlei Abzüge vornehmen.

(5) Für den Fall, dass Künstler/in Ausländer/in und damit beschränkt steuerpflichtig ist, wird der Veranstalter auch insoweit keine Abzüge vornehmen. Er verpflichtet sich vielmehr, die sog. "Ausländersteuer" zu tragen und diese innerhalb der gesetzlichen Fristen an das zuvor in Abs.5 genannte zuständige Finanzamt abzuführen (§50a EStG).

(6) Werden die Zahlungen nicht gemäß Vorstehendem geleistet, behält sich Künstler/in das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist vom Veranstalter die zeitabhängige Konventionalstrafe gem. den allgemeinen Geschäftsbedingungen (Punkt G Abs.2) zu zahlen.

(7) Über die Gage ist Stillschweigen zu bewahren. Sogenannten „dritten“ Personen dürfen keine Auskünfte über Absprachen und Gagen aus diesem Vertrag erteilt werden.

§4 REISEKOSTEN

(1) Der Veranstalter trägt die Reisekosten von Künstler/in in folgendem Umfang:

Flug von xx-xx-xx

Roadmanagement Flughafen-Hotel-Club-Hotel-Flughafen

Die Reisekosten werden in § 2 ausgeführt.

Die Flüge bzw. Bahnreisen werden vom Veranstalter gebucht. Stornierungsgebühren, Gebühren für Tickethinterlegungen sowie sonstige Gebühren gehen ebenso zu seinen Lasten. Die Ankunftszeit muss dabei so gewählt werden, dass der Veranstaltungsort am Abend des Auftritts erreicht wird. Der Abreisezeitpunkt am darauf folgenden Tag hat nach 12.00 Uhr zu liegen. Darüber hinaus hat der Veranstalter für den Transfer zwischen Ankunftsort, Hotel und Veranstaltungsort und zurück zu sorgen. Etwaige Taxifahrtkosten hat er Künstler/in zu erstatten.



Norman Friedrich
Mörikestr. 18
D-74924 Neckarbischofsheim
Web: www.starjays.de
e-mail info@starjays.de

Office:
Dornbirnerstr. 38
A-6890 Lustenau
Tel.: +43 5577 20 40 7
Fax: +43 5577 20 40 8



Flugdaten müssen vor Buchung dem Vermittler übermittelt und von diesem genehmigt werden. Bei Anreise mit dem PKW wird die zuvor genannte Pauschale entsprechend §3 Abs.2 ebenfalls spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zusammen mit der Restgagge überwiesen. Auf §3 Abs.7 wird verwiesen. Weiterhin verpflichtet sich der Veranstalter, eine bestmögliche Parkgelegenheit (kostenfrei) in der unmittelbaren Umgebung der Location zu gewährleisten.

(2) Die genauen Reisedaten inklusive einer Wegbeschreibung (Anfahrt Hotel/Location sowie die Strecke zwischen beiden Punkten) bzw Flug- oder Bahndaten werden vom Veranstalter rechtzeitig, spätestens jedoch 10 Woche vor dem Auftritt bekanntgegeben.

§5 UNTERKUNFT

Der Veranstalter bucht für die Zeit vom **xx.xx.20xx** bis **xx.xx.20xx** Hotelzimmer gemäß der unten stehenden Tabelle. Die Kosten dafür werden vom Veranstalter getragen. Das Hotel muss in unmittelbarer Entfernung zum Veranstaltungsort liegen. Bei Fahrzeiten von mehr als 5 Minuten veranlasst der Veranstalter einen Transfer auf seine Kosten. Die Zimmer sind unter Angabe eines so genannten "**Late Check Out**" zu buchen, so dass Künstler/in diese nicht vor **14:00 Uhr** verlassen muss. Das Hotel muss der gehobenen Kategorie entsprechen. (TV, Mini Bar)

Hotelanschrift (bitte eintragen):

Name Hotel		Tel	
Strasse		Fax	
PLZ / Ort		e.mail	
		Homepage	

Zimmerart: **1** Doppelzimmer / 1 Person
 Kategorie: **4 Sterne**
 Sonstiges: **Late check out, Frühstück !!!!!**

Der Veranstalter hält die Zimmerschlüssel an der Veranstaltung für Künstler/in bzw im Hotel bereit. Nach Absprache werden diese durch Künstler/in selber abgeholt. Die Kosten von beanspruchten Zusatzleistungen (Minibar, Roomservice, Pay-TV, Wäscherei etc.) trägt der Künstler/in. Sollte das Hotel ohne Frühstück gebucht sein, ist eine Frühstückspauschale in Höhe von 12,- Euro pro Person an Künstler/in auszuführen

§6 BESTIMMUNGEN

- (1) Die im Anhang stehenden ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN sind maßgeblicher Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des ganzen Vertrages oder einzelner Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformvereinbarung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die nachstehende Unterschrift des Vermittlers deckt keine durch den Veranstalter handschriftlich eingeführten Veränderungen des Vertrages. Beide Partner erklären sich zum rechtsverbindlichen Vertragsabschluss und zur Unterschrift berechtigt zu sein und dass sie den Vertrag vollständig verstanden haben. Der für Veranstalter Unterzeichnende haftet auch persönlich für die Einhaltung des Vertrages.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die ungültige Regelung wird einvernehmlich durch eine solche ersetzt, die unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet ist. Die Parteien sind verpflichtet, an einer entsprechenden Klarstellung des Vertragstextes mitzuwirken. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken, die dieser Vertrag enthält.
- (4) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig, Tettngang/Bodensee.
- (5) Der Veranstalter erkennt an, dass Vermittler als bevollmächtigter Vertreter von Künstler/in lediglich die Vermittlung von Künstler/in übernimmt und daher nicht für eventuelle Verletzungen vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen von Künstler/in haftbar gemacht werden kann.
- (6) Die Parteien erkennen die Vorabunterzeichnung dieser Vereinbarung per Telefax als verbindlich an.

....., den.....

Neckarbischofsheim den **xx.xx.20xx**

.....
 Veranstalter

.....
 Vermittler (für Künstler)



Norman Friedrich
 Mörikestr. 18
 D-74924 Neckarbischofsheim
 Web: www.starjays.de
 e-mail info@starjays.de

Office:
 Dornbirnerstr. 38
 A-6890 Lustenau
 Tel.: +43 5577 20 40 7
 Fax: +43 5577 20 40 8



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

A) DURCHFÜHRUNG DER VERANSTALTUNG

- (1) Der Veranstalter stellt Künstler/in kostenlos zur Verfügung:
mindestens 1 Monitoranlage (getrennt von der Außenanlage regelbar)
2 Plattenspieler der Marke Technics, Typ SL 1200 MK II
2 Pitchbare CD-Player z.B. Denon, Pionerr, Technics- ein Mischpult mit Crossfader und 3-fach-Equalizer (dieses muß so weit zugänglich sein, um den Künstlern die Möglichkeit zu geben, weiteres mitgebrachtes Equipment anzuschließen, oder aber von einem Haustechniker anschließen zu lassen)
sowie Abstellfläche für Schallplatten (mind. 1,20m x 0,50m, ca. 1m über dem Boden)
Außerdem stellt der Veranstalter einen für folgende Dinge verantwortlichen Tontechniker:
 - die Funktionstüchtigkeit der von Künstler/in angeforderten Geräte
 - Sicherheitsabstand von mind. 1m von Publikum zu Künstler/in
 - die Behebung von technischen Komplikationen
 - die einwandfreie Übertragung der Performance
- (2) Die Location muß Künstler/in mindestens eine Stunde vor dem Soundcheck für eventuelle Dekorationen/Clubbegehung zur Verfügung stehen. Techniker und Aufbauhelfer stehen ab diesem Zeitpunkt ebenfalls zur Verfügung.
- (3) Der Tourbetreuer ist gegenüber den Helfern und Ordnern/Türstehern weisungsberechtigt.
- (4) Soweit nicht anders vereinbart, führt der Veranstalter die Veranstaltung im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und Kosten durch. Ihm obliegt die Zahlung etwaiger Steuern, der Künstlersozialabgabe und sonstiger Abgaben sowie der Gebühren für die Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke an Verwertungsgesellschaften, insbesondere an die GEMA. Die Gebühren an die GEMA / Suissa enthalten auch etwaige Sondergebühren für die Benutzung von CD`s, MP3 Files auf CD`s oder Computerbasierter Software wie z.B. Final Scratch
- (5) Vermittler hat das Recht dem Veranstalter eine Gästeliste zu übergeben, die akzeptiert werden muss. Die Gästeliste muss ein Mindestkontingent von 15 Personen bereitstellen.
- (6) Etwaige Schäden, die von Künstler/in verursacht wurden, sind am Abend der Veranstaltung dem Tourbegleiter oder Künstler/in direkt anzuzeigen, ansonsten erlischt jeder Anspruch. Veranstalter haftet aber für alle Schäden, die von Künstler nicht durch Mutwilligkeit oder die durch das Publikum oder Fremdpersonen verursacht worden sind.
- (7) Der Veranstalter versichert, das dem Auftritt von Künstler/in keine behördlichen/polizeilichen Hindernisse im Wege stehen.

B) CATERING/TOURBEGLEITUNG

Künstler/in behält sich das Recht vor, die Veranstaltung in Begleitung von max. 1 Personen zu besuchen. Der Veranstalter stellt Künstler/in und der Begleitperson(en) ein angemessenes Catering mind. in folgendem Umfang:

- ausreichend alkoholische und nichtalkoholische Getränke und etwas Obst
- ein warmes Essen pro Person vor dem Auftritt im Hotel oder einem Restaurant.

Sollte der Veranstalter kein warmes Abendessen vor dem Auftritt zur Verfügung stellen, ist von ihm ein Buyout von 30 Euro pro Person an Künstler/in zu entrichten.

C) GARDEROBE/SICHERHEIT

- (1) Dem Veranstalter obliegt die Haftung für die Sicherheit von Künstler/in, der sonstigen Musiker und der Hilfskräfte sowie für die von Künstler/in in den Veranstaltungsort eingebrachten Anlagen, Instrumente und Tonträger während des Aufenthaltes am Veranstaltungsort. Bei Diebstahl oder Beschädigung leistet der Veranstalter Schadensersatz. Außerdem trägt der Veranstalter Sorge für sämtliche baupolizeiliche und baubehördliche Auflagen und für einen ungestörten Ablauf der Veranstaltung.
- (2) Der Veranstalter stellt Künstler/in einen abschließbaren, mit Spiegel, Waschgelegenheit, ausreichenden Sitzgelegenheiten und Garderobenständern ausgerüsteten Garderobenraum mit möglichst direktem Bühnenzugang zur Verfügung.

D) WERBUNG/PROMOTION

- (1) Künstler/in stellt - soweit vorhanden und verfügbar- dem Veranstalter - ausschließlich zu Werbezwecken - kostenlos Fotos und anderes Werbematerial zur Verfügung. Der Veranstalter verwendet ausschließlich von Künstler/in genehmigte Bilder von Künstler/in.
- (2) Werbung im Zusammenhang mit den Darbietungen von Künstler/in für andere, insbesondere branchenfremde Produkte oder Leistungen Dritter darf vom Veranstalter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung betrieben werden.
- (3) Der Veranstalter hat nur das Recht, den auf Seite 1 des Vertrages aufgeführten Namen unverändert zu bewerben.
- (4) Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Vorstehendes hat der Veranstalter Künstler/in eine Schadenspauschale in Höhe der in Punkt G) Abs.1 vereinbarten Konventionalstrafe unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungs Zusammenhangs zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

E) AUSFALL/ABSAGE DER VERANSTALTUNG

- (1) Entfällt der Auftritt, ist der Veranstalter zur Zahlung der in Punkt G) Abs.2 Konventionalstrafe verpflichtet, sofern er nicht nachweist, dass der Ausfall der Veranstaltung nicht infolge eines von ihm verursachten oder in seiner Risikosphäre liegenden Grundes erfolgt ist.
- (2) Vorstehendes gilt entsprechend für den Fall, dass der Veranstalter den Auftritt von Künstler/in absagt.
- (3) Wird der Auftritt nach Beginn seitens des Veranstalters abgebrochen, ist er ebenso zur Zahlung der in Punkt G) Abs.1 vereinbarten Konventionalstrafe verpflichtet.
- (4) Entfällt der Auftritt durch Verschulden von Künstler/in, ist diese/r - vorbehaltlich der nachstehend in Abs.5 getroffenen Regelung - zur Rückzahlung des bis dahin geleisteten Gage verpflichtet. Fälle von höherer Gewalt, insbesondere bei Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel, die Verhinderung von Künstler/in aufgrund Krankheit sowie alle sonstigen von Künstler/in nicht zu vertretenden Umstände, die den Auftritt unmöglich machen bzw. übermäßig erschweren, entbinden Künstler/in ohne Kostenfolge von den Verpflichtungen. Eine Erkrankung ist innerhalb von 2 Wochen durch ärztliches Attest nachzuweisen. Ansprüche jeglicher Art können hieraus nicht hergeleitet werden. Jeder Vertragspartner trägt seine tatsächlich entstandenen Kosten selber.
- (5) Sofern Künstler/in nach Vertragsabschluß für den Veranstaltungstermin eine Verpflichtung bei Film, Funk oder Fernsehen benennt, wird Künstler/in zu diesem Zwecke von den vertraglichen Verpflichtungen entbunden. In diesem Falle werden die Vertragspartner den Auftritt zu gleichen Konditionen an einem Ersatztermin durchführen.

F) AUFZEICHNUNG

- (1) Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass ohne vorherige schriftlich zu erteilende Zustimmung von Künstler/in weder anlässlich der Proben noch anlässlich der Konzertveranstaltung - auch nicht für den privaten Gebrauch - Darbietungen von Künstler/in auf Bild- oder Bild-/Tonträger aufgenommen oder durch Ton oder Fernseh- und Funk ausgestrahlt oder sonst wie öffentlich wahrnehmbar gemacht werden.
- (2) Der Veranstalter ist zur Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen gegenüber entgegen vorstehend genanntem Verbot zustande gekommener Vervielfältigungs- und Verwertungshandlungen verpflichtet.

G) SCHADENSERSATZ/KONVENTIONALSTRAFE

- (1) Für den Fall, dass eine der vertragsschließenden Parteien ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt und dies zur Nichtdurchführung der Veranstaltung führt, zahlt der schuldhafteste Vertragspartner dem anderen eine Konventionalstrafe in Höhe des in §2 vereinbarten Gesamtbruttotohonorars (inklusive Reisekosten & Mehrwertsteuer) zuzügl. einer Ausfallpauschale in Höhe von 20% des in §2 vereinbarten Gesamtbruttotohonorars.
Dasselbe gilt für all diejenigen Fälle, für die in diesem Vertrag ausdrücklich auf diese Vorschrift verwiesen wird.
- (2) Folgende zeitabhängige Konventionalstrafen werden vereinbart:
 - 1. Bis 8 Wochen vor der Veranstaltung:** 0% des in §2 vereinbarten Gesamtbruttotohonorars
 - 2. Zwischen 8 und 4 Wochen vor der Veranstaltung:** 50% des in §2 vereinbarten Gesamtbruttotohonorars
 - 3. 4 Wochen und weniger vor der Veranstaltung:** 100% des in §2 vereinbarten Gesamtbruttotohonorars
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für solche aus positiver Forderungsverletzung (Schlechterfüllung) gegenüber Künstler/in.



Norman Friedrich
Mörikestr. 18
D-74924 Neckarbischofsheim
Web: www.starjays.de
e-mail info@starjays.de

Office:
Dornbirnerstr. 38
A-6890 Lustenau
Tel.: +43 5577 20 40 7
Fax: +43 5577 20 40 8